

Erste Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung  
der Gemeinde Glashütten

Vom 23.11.2001

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung - GO -  
erläßt die Gemeinde Glashütten folgende Satzung :

§ 1

Die Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Glashütten  
( Wasserabgabesatzung - WAS ) vom 24.11.1993 ( Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemein-  
schaft Mistelgau Nr. 12 vom 03.12.1993 )  
wird wie folgt geändert:

§ 18 erhält folgende Fassung:

„ § 18 Haftung bei Versorgungsstörungen

(1) Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung  
oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Gemeinde aus dem Be-  
nutzungsverhältnis oder aus unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentü-  
mers, es sei denn, dass der Schaden von der Gemeinde oder einem Erfüllungs- oder Ver-  
richtungshelfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch  
durch grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungshelfen  
verursacht worden ist,
3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe  
Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der Gemeinde verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von  
Verrichtungshelfen anzuwenden.

(2) Gegenüber Benutzern und Dritten, an die der Grundstückseigentümer das gelieferte Was-  
ser im Rahmen des § 15 Abs. 4 weiterleitet, haftet die Gemeinde für Schäden, die diesen  
durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Beliefe-  
rung entstehen, wie einem Grundstückseigentümer.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden,  
die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend  
machen. Die Gemeinde ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die  
mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsa-  
chen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise

aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(4) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 16,00 €.

(5) Schäden sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

Gshütte  
Gemeinde

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a final horizontal stroke, positioned below the printed text of the municipality name.

§2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in  
Gshütten, den 23.11.2001